

~~Nr. 11. 187.~~

VI. 5.

a

PROMEMORIA

betreffend die

Beeinträchtigungen der katholischen Kirche im Großherzogthum



seit der

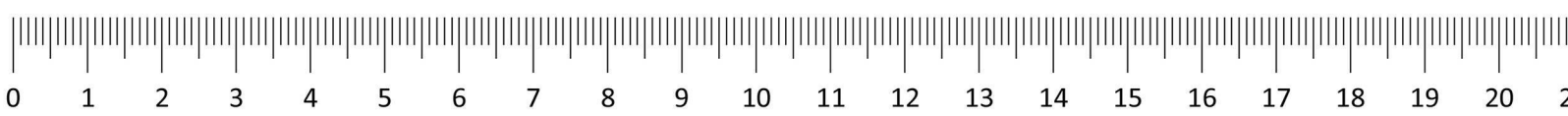
Königl. Preussischen Besitznahme.

Posen,

Gedruckt bei W. Stefanski.

1848.

OS & C. P. S. I.



BIBLIOTEKA UNIW. W POZNANIU



237591

Wypożycza się
tylko do czytelní

*Prome-
moria*

bet.

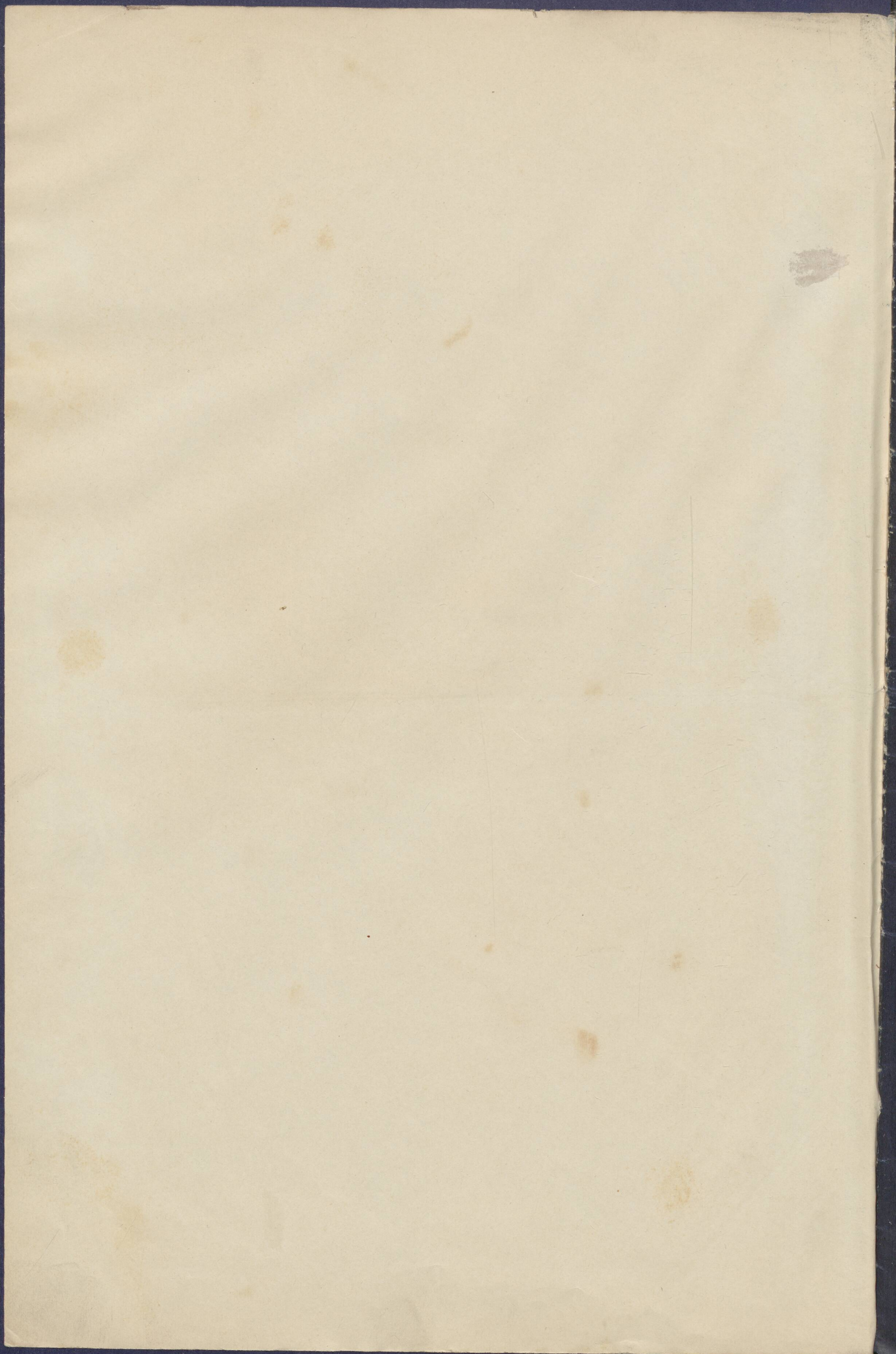
*Kath.
Kirche
in
Posen*

F III 725



vo
ak

VII 5



~~XV 11. 187.~~

a

VI 5.

PROMEMORIA

betreffend die

Beeinträchtigungen der katholischen Kirche im Großherzogthum



seit der

Königl. Preussischen Besitznahme.

Posen,

Gedruckt bei W. Etesabösk.

1848.

086 60751

187
a/k 1231

PROMEMORIA

237591 III

Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche in Posen
VI 5



1951 Da. 380

16

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!**

7
Ew. Königl. Majestät haben in dem an die Bewohner des Großherzogthums Posen erlassenen Allerhöchsten Zurf de dato Potsdam den 30. April d. J. die Versicherung auszusprechen geruht, daß, gleichwie die bei der Besiznahme der Provinz gemachte Zusage, daß die katholische Kirche unangetastet bleiben solle, seit mehr als 30 Jahren unverbrüchlich gehalten worden, die Katholiken auch fernerhin in ihrem heiligen Glauben ungestört bleiben sollen. Die Unterzeichneten haben nie daran gezweifelt, daß nach Ew. Königl. Majestät hochherziger Gesinnung und fester Willensmeinung die katholische Kirche auch in dem Großherzogthum Posen von jeder Unbill verschont sein und bleiben solle, denn sie haben es ja oft genug thatsächlich erfahren, daß in allen Bedrängnissen, wo nur immer die Darstellung der Wahrheit bis an den Thron durchdringen konnte, die Katholiken jederzeit in Ew. Königl. Majestät einen gerechten und anädigen Herrn und Beschüzer gefunden haben. Allein zwischen dem Throne und den Katholiken steht ein Heer von Beamten, die theils von bureaukratischen, theils von engherzig-confessionellen Tendenzen geleitet, die katholische Kirche bisher keineswegs unangetastet gelassen, vielmehr sich gegen dieselbe sowohl in früherer als späterer Zeit vielfache Beeinträchtigungen erlaubt, und ihre diesfälligen Maaßregeln wohl auch Allerhöchsten Orts zur Geltung zu bringen gewußt haben, und nicht immer ist es gelungen, dergleichen Unbill von der katholischen Kirche abzuwenden oder rückgängig zu machen.

Aus dem unterthänigst beigefügten Promemoria wollen Ew. Königl. Majestät Allerbildreichst ersehen, wie mancherlei Beeinträchtigungen die katholische Kirche in der Provinz Posen seit der preußischen Besiznahme erlitten hat; es betreffen die dort aufgeführten Punkte nicht bloß den Verlust zeitlicher Güter und Gerechtsame, sondern auch Verlezungen rein religiöser Interessen der Katholiken; namentlich Schmälerung der wesentlichen Rechte des Episkopats in der Leitung und Aufsicht der kirchlichen Angelegenheiten, so wie in Ausübung der geistlichen Jurisdiction, — Eigenmächtigkeiten in Auflösung dem Volk werthvoller und nützlicher kirchlicher Corporationen und Verwendung des Vermögens derselben zu fremdartigen Zwecken, — Verfolgung einseitiger dem Katholizismus feindseliger Tendenzen, insbesondere bei Organisirung und Verwaltung des Schulwesens, verbunden mit

fränkender Zurücksetzung und Nichtberücksichtigung der religiösen und nationalen Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung. Geruhen Ew. Majestät die schlichte Darstellung der angeführten Thatsachen in Gnaden aufzunehmen und es Allerhuldreichst zu veranlassen, daß das geübte Unrecht möglichst gut gemacht werde, und die katholische Kirche unter Allerhöchsterer Schutze sich fortan einer gegen solche Beeinträchtigungen gesicherten Existenz zu erfreuen haben möge.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**der Erzbischof von Gnesen und Posen und die Metropolitan-
Kapitel von Gnesen und Posen.**

(grz.) **X. Przyluski.**

Dr. Grzeszkiewicz.
Brodziszewski.
Dr. Zienkiewicz.
Polcyn.
Walkowski.

X. Gajerowicz.
Dr. Regenbrecht.
Kiliński.
Jabczyński.
Brzeziński.
Dr. Bustaw.
Dąbrowski.
Frank.

Posen, den 3. Juni 1848.

Meuz

1) Bei der ersten Okkupation der jetzigen Gebiete des Großherzogthums Posen durch die Königl. Preussische Regierung in den Jahren 1772 und resp. 1793 wurde daselbst die katholische Kirche im Besitze von ausgedehnten verfassungsmäßigen Rechten vorgefunden; nicht nur bekannte sich die überwiegende Mehrzahl der Einwohner zur katholischen Religion, sondern die katholische Kirche war die herrschende im Lande; die katholischen Bischöfe übten die Aufsicht über die kirchlichen Institute und die Jurisdiktion in allen geistlichen Angelegenheiten völlig unabhängig von der Staatsbehörde, und lediglich nach Maßgabe der kanonischen Bestimmungen aus; eine große Zahl von Klöstern aller Orden gewährte stillen, frommen Seelen beiderlei Geschlechts einen Zufluchtsort, wo sie ungestört von den Wirren der Welt theils der Ascese lebten, theils in der Seelsorge wirkten oder darin der Pfarrgeistlichkeit Aushilfe leisteten, und wo zugleich eine Menge Armer und Dürftiger von nah und ferne Bespeisung und andere Unterstützung fand; und sowohl die bischöflichen Stühle, als die Domkapitel und Klöster waren sämmtlich, mit Ausnahme der Mendikanten-Klöster, mit eigenthümlichen Gütern und Einkünften ausgestattet, die sie im Laufe der Zeit theils von Wohlthätern geschenkt erhalten, theils durch eigene Sparsamkeit erworben hatten, also unter den rechtsgültigsten Titeln besaßen, und die sie, je nach ihren Statuten, frei und selbstständig verwalteten.

Durch die Traktate, abgeschlossen zu Warschau am 18. September 1773 im Artikel 8, und zu Grodno am 25. September 1793 im Artikel 5, wurde den Katholiken der acquirirten Gebiete in Betreff ihrer Religion der status quo dergestalt zugesichert, daß sie diejenige freie Ausübung ihres Cultus und der Disciplin, so wie alle ihre Kirchen und Kirchengüter, die sie im Moment des Uebergangs unter preussische Herrschaft besaßen, behalten, und daß zum Präjudiz dieses status quo von den sogenannten Souveränitätsrechten niemals Gebrauch gemacht werden solle. Außerdem aber war noch in dem Okkupationspatente vom 28. Januar 1793 den hiesigen Einwohnern feierlichst versprochen worden, die hiesigen Stände und Einwohner sammt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten im Geistlichen und Weltlichen, besonders die römisch-katholischen Glaubensgenossen bei dem freien Gebrauch ihrer Religion zu lassen, zu schützen und zu handhaben, und überhaupt das ganze Land dergestalt zu regieren, daß der vernünftige und wohlwollende Theil der Einwohner glücklich und zufrieden sein kann, und keine Ursache haben soll, die Veränderung in der Landesherrschaft zu bereuen.

Dieser Zusicherung entgegen erging indessen eine Allerhöchste Deklaration d. d. Berlin v. 28. Juli 1796, worin unter Anführung des Grundes, daß die Geistlichen wegen ihrer Beschäftigung mit der Seelsorge zu einem erfolgreichen Betriebe der Landwirthschaft im Großen weder Muße noch Fähigkeit besitzen, die Einziehung der geistlichen Güter zum Staatsvermögen ausgesprochen, und der Geistlichkeit nur derjenige Theil des Reinertrags, der nach Abzug der Administrationskosten (10 pSt.), der Contribution (30 pSt.) und der andern öffentlichen und gemeinen Lasten (10 pSt.) übrig bleibe, also überhaupt nur 30 pSt. des Ertrags als eine fixirte aus Staatskassen zahlbare Kompetenz ausgesetzt wurde. Aber in der Wirklichkeit wurden nicht einmal diese 30 pSt. des Ertrags den bisherigen Eigenthümern der geistlichen Güter zu Theil, weil die Abschätzung der Ertragsermittlung von den fiscalischen Beamten eigenmächtig und im Interesse des Fiscus so niedrig als nur möglich erfolgte, so daß z. B. für den Schlüssel von Wielichowo, bestehend aus Stadt und Vorwerk Wielichowo nebst den Dörfern Gradowice, Debsko, Lubnica, Trzcinica und Vorwerk Mokrzec eine Kompetenz von 795 Thlr. 8 Pf. berechnet und festgesetzt wurde, obgleich das Posener Domkapitel, zu dessen Sakristeifonds diese Güter gehörten, durch Vorlegung der Wirthschaftsregister nachwies, daß dieser Gütercomplex nach Abzug der 30 pSt. Steuer, sowie aller anderen Aus- und Abgaben noch immer einen reinen Ertrag von 1884 Thlr. gewährt hatte: alle diesfälligen Reclamationen bei der damaligen Kammer, und selbst bei dem Südpreußischen Finanzdepartement blieben erfolglos.

Es bewendete aber nicht dabei, daß bloß Kirchengüter eingezogen, und die bischöflichen Stühle nebst den Domkapiteln, Stiften und Klöstern hierdurch in den Zustand der Armuth und Abhängigkeit von der Staatsbehörde versetzt wurden; auch die Verfassung der katholischen Kirche in Betreff der Ausübung der geistlichen Jurisdiction blieb nicht unangefochten. Nach dem Concil von Trident sind die Diözesan-Bischöfe in allen kirchlichen Angelegenheiten die judices competentes, und da die geistlichen Gerichte in dieser Beziehung lediglich den Bischof vertreten, so waren diese Gerichte zur Zeit der Republik Polen auch lediglich dem Bischofe untergeben, vom Staate aber völlig unabhängig. Vor ihr Forum gehörten damals

nicht allein *causae mere ecclesiasticae* sondern auch *civiles*, wenn sie geistliche Personen betrafen; z. B. alle Schuldforderungen an Geistliche, die Unteruchung der ihnen zugefügten Beleidigungen oder der an ihnen verübten Verbrechen; Streitigkeiten über Patronatsrechte, Zehnten; An- und Aufnahme der Testamente der Geistlichen, Siegelung ihres Nachlasses bei Sterbefällen; Ingrossation aller Inscriptionen über Geschenke und Schuldforderungen an Kirchen und geistliche Institute. (cf. Statuta Sigismundi I. Cracoviae anno 1543 im Volum. Leg. pol. I. pag. 578—579 §. Differentias).

Auf diese vorgefundenen verfassungsmäßigen Befugnisse der geistlichen Gerichte, die durch die oben erwähnten traktatenmäßigen Stipulationen und feierlichen Verheißungen ausdrücklich gewährleistet waren, nahmen indessen die preussischen Behörden keine Rücksicht, vielmehr schrieb schon am 14. Juni 1793 die Regierung in Posen, welche damals die Obergerichtsbehörde war, an den General-Offizial, ihn als einen ihr untergeordneten Beamten behandelnd, daß von da ab die geistlichen Gerichte bloß in *causis mere ecclesiasticis* und in Ehesachen, wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, zu erkennen befugt sein sollen; dagegen aber die Testamentssachen der Geistlichen und die Regulirung ihrer Verlassenschaft, ferner die Ehe- und Sponsaliensachen, wenn auch nur ein Theil der evangelisch-lutherischen oder reformirten Religion zugethan sei; die Personalklagen gegen die Geistlichen, wenn solche nicht ihr geistliches Amt betreffen, — die Streitigkeiten über das *ius patronatus* etc. vor das Forum der geistlichen Gerichte nicht mehr gehören sollen. Auf diese Weise beschränkte also die Regierung, uneingedenk der erst vor einigen Monaten gegebenen Verheißungen, nicht nur einige der bedeutendsten Befugnisse und Rechte der Bischöfe auf das Empfindlichste, sondern sie maaste sich zugleich in dieser Beziehung die Aufsicht der geistlichen Gerichte an, und machte sie von sich abhängig. Dies abhängige Verhältniß wurde späterhin durch die Constitution vom 25. August 1796 definitiv festgestellt; darnach wurden die geistlichen Gerichte unter die Aufsicht der Königl. Obergerichte ihres Departements gestellt und diesen förmlich untergeordnet.

Während der Regierungszeit des Herzogthums Warschau hörten diese Beschränkungen auf; der Staat mischte sich gar nicht in die richterlichen Befugnisse der Bischöfe; bei Eheprozessen wurde nur gefordert, daß diese zuerst durch die betreffenden Civilgerichte entschieden würden; dann aber blieb es den Katholiken gänzlich freigestellt, ob sie in ihren ehelichen Streitigkeiten sich auch noch dem geistlichen Gerichte unterwerfen wollten.

Nach der preussischen Reokkupation des Großherzogthums wurden indessen, obgleich in dem Allerhöchsten Zurf vom 15. Mai 1815 den Katholiken die Zusicherung ertheilt worden war: „*Eure Religion soll aufrecht erhalten werden*“ — sofort durch das Patent vom 2. November 1816 im § 23 die früheren für die geistlichen Gerichte erlassenen Verordnungen wiederum eingeführt. Diese Verordnungen, und namentlich die Constitution vom 25. August 1796, beeinträchtigen aber nicht bloß die verfassungsmäßigen Befugnisse der geistlichen Gerichte, sondern auch die Rechte der Katholiken überhaupt. Die geistlichen Gerichte sind darnach den Obergerichten des betreffenden Departements untergeordnet und werden von Letzteren in derselben Weise und in demselben Rangränge wie alle Civil-unterschiede behandelt; auch das Prosynodal-Gericht in Posen, welches in der dritten Instanz zu entscheiden hat, also das oberste geistliche Gericht bildet, erfährt keine bessere Behandlung. Außerdem erlauben sich die Obergerichte oft noch mehr, als ihnen die oben allegirte Constitution gestattet, indem sie sich in das Prozeßverfahren der geistlichen Gerichte mischen, diese hindern wollen, ihre Jurisdiktion nach den Vorschriften des Canonischen Rechts zu üben, und hierdurch häufig Veranlassung zu Beschwerden und zeitraubenden Correspondenzen mit den höheren Behörden gegeben haben. Was aber die Beeinträchtigung der Rechte der Katholiken überhaupt betrifft, so ist in dieser Beziehung besonders hervorzuheben das Verbot, daß bei gemischten Ehen der protestantische Theil nicht vor das geistliche Gericht citirt werden kann, indem nach jener Constitution die Streitigkeiten zwischen solchen Eheleuten nur durch die Civilgerichte entschieden werden dürfen. Auf diese Weise geschieht es, daß die Regierung in solchen Fällen eigentlich nur die Rechte des protestantischen Theils wahrnimmt, die des katholischen Theils dagegen ganz außer Acht läßt, sich um sein Gewissen gar nicht bekümmert und ihn so behandelt, als wenn er in dieser Beziehung völlig außerhalb des Gesetzes wäre. Die vielen traurigen Fälle, die in Folge dieses Verfahrens vorgekommen sind, haben einige Mal die geistlichen Gerichte veranlaßt, sich der katholischen Ehegatten anzunehmen, und nachdem der protestantische Theil von ihnen bereits durch die Civilgerichte geschieden war, mit ihnen die Sache nochmals zu verhandeln, um wo möglich das Gewissen des katholischen Theils zu beruhigen. Statt aber diese wohlgemeinte Absicht zu erkennen, oder auch nur würdigen zu wollen, traten die Obergerichte gegen die geistlichen Gerichte mit barschen und heftigen Verfügungen und Drohungen auf, so daß jede Hülfe für den katholischen Ehegatten unmöglich gemacht wurde; wie z. B. in Sachen Keitel c/a Keitel, wo eine in dieser Beziehung vom geistlichen Gerichte zu Posen bei dem Justiz-Ministerium erhobene Beschwerde unterm 23. Juli 1841 von letzterem in, der Hauptsache lediglich unter Berufung auf die Constitution von 1796 zurückgewiesen und das Verfahren des Königl. Obergerichts gebilligt worden ist.

Am nachtheiligsten für die Kirchenzucht ist aber die im §. 5. der gedachten Constitution von 1796 ausgesprochene Beschränkung der geistlichen Behörde in dem Strafverfahren gegen Geistliche, welche sich

eines Vergehens im Amte oder sonst schuldig gemacht, indem solche blos mit einer Geldbuße bis 20 Thlr oder mit Gefängnißstrafe bis 4 Wochen belegt werden können. Denn diese Strafe steht oft mit dem Vergehen in keinem Verhältniß, andererseits ist aber dieses Vergehen wiederum nicht von der Art, daß der Geistliche wegen desselben des Amtes entsetzt oder gar für einen Demeriten erklärt werden könnte, wie dies für schwere Vergehungen der gedachte S. statuiert: es ist daher leicht begreiflich, daß durch diese Beschränkungen die geistliche Behörde bei Abmessung der Strafe sehr oft in die größte Verlegenheit kommen muß.

2. Durch die Bulle de salute animarum, deren sächliche Verfügungen durch die Kabinettsordre vom 23. August 1821 als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats erklärt und allen, die es angeht, zur Beobachtung anbefohlen worden sind, wurde auch die Dotation des Erzbischöflichen Stuhls, sowie der Dom-Kapitel von Gnesen und Posen festgestellt; allein so mäßig auch die dort stipulirten Leistungen des Staats im Vergleich mit den zahlreichen zum Staatsvermögen eingezogenen ehemaligen bischöflichen und Kapitelsgütern erscheinen, so machten dennoch die Staatsbehörden bei Gewährung jener Leistungen und Verpflichtungen die größten Schwierigkeiten, indem sie die Regulirung der diesfälligen Etats nicht blos bis zum Jahre 1834 hinstellten, sondern auch gegen die Bestimmungen der Bulle mit anderweitigen Stiftungszwecken belastete Einkünfte zur Dotation verwendeten und dadurch namentlich das Domkapitel von Posen zu einem weiträumigen Prozeß nöthigten. Ja! mehrere Stipulationen der gedachten Bulle sind sogar bis jetzt, also nach Verlauf von 27 Jahren, noch gar nicht in Erfüllung gegangen; namentlich ist:

- a) die Dotation der Vicarien bei der Domkirche in Posen in der Weise, wie es die Bulle vorschreibt, noch gar nicht bewerkstelligt, und die deshalb gemachten Anträge sind ohne Berücksichtigung geblieben.
- b) Die Dotationssummen sind gemäß der Stipulationen der Bulle bisher weder hypothekarietischergestellt, noch durch event. Ueberweisung an Landgütern realisiert, so daß es bis jetzt lediglich in dem Gutbefinden der Behörden liegt, durch einen bloßen Erlaß an die betreffende Regierungshauptkass die Zahlung der diesfälligen Zuschüsse zur Dotation jeden Augenblick zu inhibiren. Und eine solche Willkür ist wirklich mehrfach geübt worden; es ist z. B. in neuester Zeit das Gehalt der erledigten Domprobstei zu Posen plötzlich und ohne auch nur das Kapitel davon zu benachrichtigen oder ihm einen Grund dafür anzugeben, einbehalten worden, obgleich ein besonderes vom Creytor der Bulle de salute erlassenes und von der Staatsbehörde ausdrücklich bestätigtes, also in jeder Beziehung rechtsgültiges Statut über die Verwendung der Gehälter erledigter Canonicate ganz unzweideutige Bestimmungen enthält, und das Kapitel übrigens zu einer solchen gewaltsamen Maaßregel auch nicht einen Schatten von Veranlassung gegeben hatte. Dennoch blieben alle seine Reklamationen bei den Administrativ-Behörden fruchtlos; der eingeschlagene Weg Rechtsens wurde durch Erhebung des Kompetenz-Conflikts gehemmt, und dem Kapitel hierdurch auf die ungerechteste Weise ein Theil seiner Einkünfte durch beinahe 2 Jahre vorenthalten; erst in diesem Augenblick bietet die Behörde, nachdem sie endlich mit dem Kompetenz-Conflikt zurückgewiesen worden, die Zahlung der einbehaltenen Beträge wieder an, und will nun einen Prozeß aufgehoben sehen, der wohl zu den muthwilligst provozirten gehört, wie ihn nur Behörden, die keiner Zahlung von Prozeßkosten unterworfen sind, veranlassen können.
- c) Die bauliche Unterhaltung der Domkirchen in Gnesen und Posen ist in früherer Zeit, als die Bischöfe und Kapitel noch im Besitze ihrer Güter waren, statutenmäßig, soweit nicht die Einkünfte der eigenthümlichen Baufonds dazu ausreichten, durch Zuschüsse der Bischöfe und Kapitel bestritten worden, und Bischöfe und Kapitel haben ihre diesfälligen Verpflichtungen viele Jahrhunderte hindurch ohne Heranziehung der Diözesanen erfüllt, obgleich sie bei den vielfachen Verwüstungen, die diese Kirchen im Laufe der Zeiten namentlich durch Brandunglück erlitten, oft genug die schwersten Opfer zu deren Wiederherstellung bringen mußten. Nach Einziehung der geistlichen Güter ist nun diese subsidiarische Verpflichtung der Bischöfe und Kapitel in Gemäßheit der Bestimmungen der Bulle de salute, wonach die jezigen Gehälter der Bischöfe und Kapitel frei von allen Lasten sein sollen, unzweifelhaft auf den Staat als den zeitigen Nutznießer jener Güter übergegangen; der Staat indessen hat dieser Verpflichtung sich dadurch entzogen, daß zu diesem Behufe mittelst einer Kabinettsordre vom 24. Mai 1825 den Katholiken beider Erzdiözesen eine besondere, von jeder Taufe, Trauung und Beerdigung mit 1½ Egr. zu entrichtende Abgabe unter dem Namen „Cathedralsteuer“ auferlegt, und die katholischen Geistlichen mit Erhebung derselben beauftragt wurden, so daß also die Katholiken der Provinz außer den Steuern, die sie gleich anderen Untertanen zahlen müssen, auch noch besondere Steuern zur Unterhaltung der von ihren Vätern reich dotirten Domkirchen aufzubringen und die katholischen Geistlichen dabei das gehäßige Amt der Steuererheber zu versehen haben, blos weil es dem Fiscus beliebt hat, die geistlichen Güter einzuziehen, alle darauf haftenden Lasten aber möglichst von sich abzuwälzen. Eine ungerechte Steuer, als die gedachte Cathedralsteuer kann es wohl unter den angeführten Verhältnissen kaum geben, und der Antrag auf Fortfall derselben und

Übernahme der diesfälligen Beiträge auf die Staatskasse erscheint vollkommen begründet, hat aber dennoch bisher keine Berücksichtigung gefunden.

3. In Betreff der Einziehung der geistlichen Güter, die durch die obenerwähnte Königl. Deklaration vom 28. Juli 1796 verfügt worden war, hatte eine anderweitige Kabinettsordre vom 23. Mai 1796 ausdrücklich bestimmt, daß einzelne Pfarr- und Kirchengüter, die bloß zur Unterhaltung des Pfarrers oder zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben des Kirchen-Verarii dienen, von der Einziehung ausgeschlossen bleiben sollen. Die mit der Einziehung beauftragten Behörden berücksichtigten aber in ihrem Eifer für das fiskalische Interesse weder diese Ordre, noch die Traktate, in welchen der ungestörte Besitz dieser Güter den Kirchen garantiert war; vielmehr wurden mehrere Kirchen- und Pfarrgüter, namentlich der Kirche zu Buk das Vorwerk Pawlowko mit einer Mühle, — der Kirche in Duszniki das Vorwerk Luboniec, — der Kirche zu Koszryn das Vorwerk Libartow, — der Kirche zu Meseritz und noch anderen in der Gnesener Diözese belegenen Kirchen bedeutende Grundstücke vom Fiscus eingezogen, und ihnen eine so geringe Competenz dafür ausgesetzt, daß sie kaum etwas über 2 Egr. von einem Morgen des Bodens erhalten.

Alle diesfälligen Reklamationen, verbunden mit den bestimmtesten, durch Dokumente geführten Nachweisungen, daß jene Güter theils zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchen, theils zur Dotation der Pfarrer oder ihrer Gehilfen von Privat-Fundatoren geschenkt worden, und daß die hiefür vom Staate ausgesetzten Competenzen nicht in dem mindesten Verhältnisse zu ihrem wirklichen reinen Ertrage stehen, sind fruchtlos geblieben; Fiscus behielt die einmal eingezogenen Grundstücke trotz der ihm nachgewiesenen widerrechtlichen Erwerbung im Besitz, und die diesfälligen Anträge um Zurückgabe der Güter, oder wenigstens um Gewährung einer dem wirklichen Ertrage derselben angemessenen Competenz wurden in allen Instanzen abgewiesen.

4. Die Klöster boten zwar nach erfolgter Einziehung ihrer Güter für das fiskalische Interesse nichts Lockendes dar, dennoch gereichte selbst die Existenz derselben der Regierung zum Anstoß, und es wurde daher nach der Reokkupation von 1815 auf deren allmältige Aufhebung hingewirkt. Zu dem Ende erfolgte ein Verbot der Aufnahme von Novizen in die noch bestehenden Klöster, und nachdem so der Lebensnerv dieser Institute, die sich durch Heranziehung frischer Kräfte nicht mehr stärken konnten, durchschnitten war, wurden dieselben, je nachdem die Zahl der Ordensbrüder zusammengesmolzen war, einzeln aufgehoben. Auf die Traktate von 1773 und 1793, worin den Katholiken die Belassung aller ihrer Kirchen und Kirchengüter zugesichert war, wurde dabei eben so wenig Rücksicht genommen als auf die Vorschriften des kanonischen Rechts, wonach das Vermögen aufgehobener geistlicher Corporationen an die Kirche zurückfällt und die geistlichen Oberen darüber zu anderen gleichartigen kirchlichen Zwecken zu disponiren haben; vielmehr betrachtete und behandelte die Regierung das diesfällige Vermögen als lediglich zu ihrer Disposition gehörig und verfügte darüber nach ihrem Ermessen. Die mit Mesobligationen beschwerten Kapitalien wurden dort, wo durch eine solche Aufhebung eine gar zu empfindliche Lücke in der Aushülfe bei der Seelsorge entstanden war, gewöhnlich zur Dotation eines Hilfsgeistlichen an der Pfarrkirche verwendet; es war dies allerdings ein sehr geringer Ersatz für dasjenige, was die Klöster selbst geleistet hatten, bei denen die Katholiken des Orts und der Umgegend immer bereite Aushülfe im Dienste der Seelsorge, im Beichtstuhl und in Abwartung des Gottesdienstes, außerdem aber auch zahlreiche Arme und Dürftige Bepfeisung und sonstige Unterstützung in leiblicher Noth gefunden hatten. Das freie und unbeschwerte Vermögen derselben verwendete dagegen die Regierung in der Regel zu Schulzwecken, jedoch keinesweges, wie es recht und billig gewesen wäre, bloß für katholische, sondern größtentheils für protestantische Schulanstalten. So erhielten aus dem Vermögen der auf diese Weise aufgehobenen Carmeliter-Klöster in Bromberg und Markowice, so wie aus dem des Cisterzienserklosters in Koronowo das mit fast lauter protestantischen Lehrern besetzte Gymnasium in Bromberg und das dasige in den Gebäuden des Bernhardinerklosters untergebrachte protestantische Schullehrer-Seminar, so wie die protestantische Schule in Koronowo namhafte Zuschüsse; das Vermögen des Johannis-Kreuzherrnstifts in Gnesen wurde mit Zweidrittheilen der dasigen katholischen, mit Eindrithheil der protestantischen Schule überwiesen; in Inowracław aber participiren, so viel bekannt, an dem Vermögen des dortigen ehemaligen Franziskanerklosters die katholische und protestantische Schule zu gleichen Theilen; u. s. w.

5. Mit dem Aussterben der Klöster ging es aber der Regierung noch zu langsam: es wurde daher im Jahre 1832 die sofortige Aufhebung sämmtlicher noch in dem Großhrth. befindlichen Klöster beantragt, und eine aus lauter Protestanten bestehende Immediat-Kommission entwarf über die Verwendung des hierdurch disponibel werdenden Vermögens einen besonderen Plan, der auch im März 1833 die Königl. Genehmigung erhielt. Darnach wurde das Vermögen sämmtlicher binnen 3 Jahren aufzuhobender Klöster nächst Ausstattung der Pfarreien, auf welche die bisher von den Klöstern wahrgenommene Seelsorge überging, im Allgemeinen zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in der Provinz Posen bestimmt, aber wiederum keinesweges des katholischen, wie es recht und billig gewesen wäre, sondern auch des protestantischen. Namentlich wurde aus diesem sogenannten Säkularisations-Fonds für das in Posen neu zu errichtende evangelische Gymnasium eine jährliche Rente von 3500 Thlr. — und ferner zu

Stipendien für Jünglinge deutscher Abkunft aus der Provinz Posen, und zwar in der Regel für evangelische, die der polnischen Sprache mächtig sind, und sich auf Gymnasien und Universitäten zu Lehrstellen und zum Staatsdienste in der Provinz Posen ausbilden, jährlich 2000 Thlr. ausgesetzt; außerdem wurden auch noch an den meisten Orten, wo diese Klöster zur Aufhebung kamen, die protestantischen Schulen dadurch bedacht, daß sie theils in den Klostergebäuden untergebracht, theils einen Antheil von den Klostergärten erhielten. Und endlich ist sogar aus diesem Säkularisationsfonds ein jährlicher Zuschuß von 6000 Thlr. zur Verstärkung des Patronatsbaufonds, also lediglich zum Besten des Fiscus bestimmt worden, da bekanntlich aus dem Patronatsbaufonds diejenigen Beiträge zu Kirchen und Schulbauten bestritten werden, zu denen Fiscus in seiner Eigenschaft als Patron gesetzlich verpflichtet ist, und die er also auch gleich jedem anderen Privatpatron, lediglich ex propriis aufzubringen hat. Und während nun solche Verwendung dieser katholischen Fonds zu fremdartigen Zwecken beliebt wurde, blieben, wie noch weiterhin dargethan werden wird, noch so viele und dringende Bedürfnisse des katholischen Schulwesens unbefriedigt und unberücksichtigt.

6. In der Stadt Golancz existirte ein Bernhardinerkloster, welches im Jahre 1701 von dem damaligen Grundherrn dieser Stadt gestiftet war; in der diesfälligen Urkunde von 1701 erklärt der Stifter ausdrücklich, daß er „ex pietate erga Deum ter optimum maximum, zelo religionis christianae, cultus divini augmento, gloriosissimae virginis Mariae Deiparae laude et gloria, ac in sede beata locorum veneratione, insuper in vim placandae majestatis supremae pro lue peccatorum suorum continuis missae sacrificiis absolvendis templum in praefato oppido Golancz de muro constructum ac fundum etc. . . . ecclesiae sacrae romanae, summoque pontifici Clementi XI. ejusque succedaneis, idque pro fundatione religiosorum et reverendorum patrum Ordinis S. Francisci minorum de observantia dedit contulit etc. — Außer der Klosterkirche bestand zwar in Golancz auch noch eine besondere katholische Pfarrkirche; da aber die dortige Pfarrgemeinde ziemlich bedeutend und die Pfarrkirche für das Bedürfnis derselben nicht groß genug ist, so waren an Sonn- und Festtagen gewöhnlich beide Kirchen mit Gläubigen angefüllt. Als nun im Jahre 1828 das Kloster ausstarb, verlegte der katholische Pfarrer auf den Wunsch seiner Pfarrgemeinde den pfarrlichen Gottesdienst nach der Klosterkirche, weil die Pfarrkirche nur von Holz und auch schon baufällig, die Klosterkirche dagegen massiv war, die Gemeinde überdies für diese Kirche eine große Vorliebe hatte, und in dem guten Glauben stand, daß dieses von jeher dem katholischen Cultus gewidmete, und von ihnen und ihren Vätern ununterbrochen benutzte Gotteshaus, bei dessen Restauration sie noch in den letzten Zeiten nach einem im Jahre 1813 erlittenen Brandunglück den Kloster-Convent durch Beiträge und sonstige Leistungen reichlich unterstützt hatten, ihnen ungestört als Pfarrkirche verbleiben würde. Statt dessen erging jedoch unterm 27. Mai 1829 eine Kabinettsordre, wonach diese Kirche der in Golancz neu zu errichtenden evangelischen Pfarrgemeinde übereignet, die Anstellung eines besondern evangelischen Pfarrers und Unterbringung desselben im Klostergebäude verfügt, und die Bewilligung des zu seiner Befoldung erforderlichen Zuschusses aus Staatskassen in Aussicht gestellt, in Betreff der Bedürfnisse der Katholiken aber, namentlich wegen Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche und der Pfarrwohnung sofern letztere nicht etwa mit der Wohnung des anzustellenden evangelischen Pfarrers in die Klostergebäude sollte verlegt werden können, lediglich auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen wurde. Vergebens bot hierauf die katholische Gemeinde der neu regulirten und nur aus wenigen Familien bestehenden protestantischen die alte Pfarrkirche an; der Tausch kam nicht zu Stande, und da hiernächst die protestantische Gemeinde auf die Ueberweisung der Klosterkirche drang, die sofortige Zurückverlegung des katholischen Gottesdienstes nach der Pfarrkirche aber um deshalb nicht erfolgen konnte, weil solche unterdessen in Verfall gerathen war und erst durch Vornahme eines bedeutenden Reparaturbaues in Stand gesetzt werden mußte, so wurde einstweilen in der Klosterkirche ein Simultaneum eingeführt, bei dessen erster Abhaltung am 15. September 1833 es zu dem bedauerlichen Tumulte kam, der so viele katholische Familien in's Unglück brachte. Auch der dortige katholische Geistliche Michalski, der sich bei dieser Gelegenheit alle mögliche Mühe gegeben hatte, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen, wurde nicht blos zur Untersuchung gezogen, sondern auch zwei Jahre lang in Haft gehalten, zuletzt jedoch in der Hauptsache freigesprochen; dem protestantischen Prediger dagegen, der durch sein unangemessenes Benehmen die Aufregung der Katholiken ganz besonders zum Ausbruch gebracht hatte, indem er mit einer brennenden Tabackspfeife im Munde vor den Augen der zum Gottesdienst versammelten Katholiken den bei der Kirche befindlichen Kirchhofspray betrat, ist dieserhalb nicht das Mindeste geschehen. Und während hierauf die Katholiken durch die strengsten Maaßregeln angehalten wurden, ihre alte Pfarrkirche auf eigene Kosten wiederherzustellen und demnächst die Klosterkirche zu räumen, ward die Klosterkirche aus Staatskosten reparirt, und ist seitdem in den ausschließlichen Besitz der protestantischen Gemeinde übergegangen; nur die Klostergebäude und der Klostergarten sind unter die Gemeinden beider Confessionen zu geistlichen und Schulzwecken vertheilt worden.

Daß durch solche Verfügungen über katholische Stiftungen nicht blos die Katholiken in Golancz, sondern auch in der ganzen Provinz in ihren religiösen Gefühlen tief verletzt wurden und allen Glauben an eine Parität der Rechte mit den Protestanten verlieren mußten, bedarf keiner Ausführung.

7. Während auf solche Weise protestantischen Kirchen und Schulen aus aufgehobenen katholischen Stiftungen vielfache Vortheile zugewendet, und außerdem aus Staatskassen alljährlich große Summen zur Errichtung und Dotirung protestantischer Kirchensysteme bewilligt wurden, mußten die Katholiken der Provinz ihre Kirchen und Pfarrgebäude, die während der früheren kriegerischen Unruhen meist sehr in Verfall gerathen waren, mit großen Kosten aus eigenen Mitteln herstellen, und bis zum Jahre 1840 dürfte wohl kaum der Fall vorgekommen sein, wo irgend einer katholischen Gemeinde, mochte ihr die Aufbringung der diesjährigen Beiträge auch noch so schwer fallen, und ihre Leistungsfähigkeit auf das äußerste in Anspruch genommen werden, ein Gnadengeschenk aus Staatskassen bewilligt worden wäre; selbst der Pflichtenheil, den Fiscus da, wo er Patron war, zu dergleichen Bauten zu leisten hatte, war meist nur mit den größten Schwierigkeiten zu erlangen. Und doch tragen die Katholiken zu den Staatslasten ebenso bei, wie die Protestanten, haben also, wenn der Grundsatz der Parität Wahrheit sein soll, auf Unterstützung aus Staatskassen die gleichen Ansprüche. Indessen muß der Wahrheit gemäß dankbar zugestanden werden, daß des jetzt regierenden Königs Majestät bereits mehrfach auch katholischen Gemeinden bei nachgewiesener Hülfbedürftigkeit namhafte Gnadengeschenke für dergleichen Bauten zu bewilligen geruht haben.

8. Aus den Geldstrafen, die von denjenigen Einwohnern der Provinz, die im Jahre 1831 an der Insurrektion im Königreich Polen Theil genommen hatten, erlegt werden mußten, wurde ein besonderer Fonds gebildet, und solcher von der Regierung zur Förderung des Schulwesens bestimmt. Unter diesen Schulen scheint aber die Regierung wiederum nur protestantische verstanden zu haben; wenigstens sind diese Gelder fast nur protestantischen Schulanstalten, namentlich dem protestantischen Gymnasium in Posen, der mit lauter protestantischen Lehrern besetzten Realschule in Meseritz u. s. w. zu Gute gekommen; katholische Schulen scheinen hiervon das Allerwenigste erhalten zu haben, obgleich schon die Billigkeit eine vorzügliche Berücksichtigung derselben hierbei erfordert hätte, da die Strafgebühren meist von Katholiken erlegt worden sind. Aber auch die Gerechtigkeit sprach dafür, wenn erwogen wird, wie un- verhältnißmäßig wenige Schulen die Katholiken im Vergleiche mit den Protestanten, namentlich im Regierungsbezirk Bromberg besitzen, und wie nothwendig es ist, dieses Mißverhältniß auszugleichen, um den Katholiken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie gleichberechtigte Staatsgenossen seien und von der Regierung als gleichberechtigt anerkannt und behandelt werden.

9. An höheren katholischen Lehranstalten wurden bei der Reokkupation im Jahre 1815 in der Provinz vorgefunden: die Gymnasien in Posen, Bromberg, Reizen, und die Progymnasien in Pakosé und Fraustadt, nebst dem Chorschul-Institut in Trzemeszno; alle diese Anstalten waren katholische Stiftungen, und mit Ausnahme weniger protestantischer Lehrer, die bei einigen dieser Anstalten zur Zeit der ersten Preussischen Besitznahme angestellt und noch von der Herzoglich Warschauer Regierung verbehalten worden waren, theils ganz, theils in überwiegender Mehrzahl mit katholischen Lehrern besetzt. Durch die vorübergehenden langjährigen Kriege hatten zwar diese Anstalten mehr oder minder gelitten; aber der sehr bedeutende, aus dem Vermögen des aufgehobenen Jesuitenordens herstammende sogenannte Provinzial-Schulfonds war fast unversehrt geblieben, und reichte vollkommen aus, alle diese Anstalten zu erhalten, und den Zeitbedürfnissen entsprechend dergestalt zu reorganisiren, daß der katholischen Jugend genügende Gelegenheit geboten wurde, sich, ohne für ihre Religion oder Sprache einen Anstoß besorgen zu müssen, eine höhere Ausbildung zu verschaffen. Dies geschah indessen nicht, sondern die Regierung mit ihren protestantischen Consistorial- und Schulräthen zog es vor, diese Anstalten theils aufzuheben, theils zwar beizubehalten, aber zur größten Vereinträchtigung der Katholiken zu reorganisiren. So wurde das Progymnasium in Pakosé unter Angabe des Grundes, daß es den Anforderungen der Zeit nicht entspreche ganz aufgehoben, ohne daß man daran dachte, ein anderes und besseres an dessen Stelle zu gründen; ein Gleiches geschah mit dem Gymnasium in Reizen, welches mit der protestantischen Unitätschule in Lissa unter der Bedingung vereinigt wurde, daß an der nunmehr „Gymnasium“ benannten Anstalt in Lissa die Stellen des Rectors und der vier ersten Lehrer nur mit Protestanten besetzt werden dürfen, auch der evangelischen Geistlichkeit ihr bisheriger Einfluß auf die betreffenden Lehrerstellen verbleibe; so daß also die Katholiken durch die ihnen hiernach noch belassenen Gerechtigkeiten bei dieser Anstalt für den Verlust ihres bisherigen besonderen Gymnasiums in Reizen auch nicht im Entferntesten einen genügenden Ersatz erlangten. Und gleichwie in diesem Falle die Regierung zwar der einzigen höheren protestantischen Anstalt, die sie in der Provinz vorfand, die ungeschmälerte Erhaltung ihrer Rechte sorgfältig wahrte, die Gerechtigkeiten der Katholiken aber, die hier mit dem Opfer eines besonderen Gymnasiums erkauft waren, wenig beachtete, eben so wenig hatten auch die übrigen katholischen Anstalten dieser Art bei der Reorganisation, die mit ihnen vorgenommen wurde, einer gleichsorgfältigen Berücksichtigung ihrer konfessionellen Rechte sich zu erfreuen; sie verloren vielmehr durchgehends ihren katholischen Charakter. Das Progymnasium in Fraustadt, welches zur Zeit der Reokkupation mit Ausnahme eines technischen Lehrers mit lauter katholischen Lehrern besetzt war, wurde in eine Real- oder Kreischule verwandelt, an welcher nur noch ein katholischer Lehrer fungirt; sogar die Anstellung eines katholischen Prorektors

tors, die das Ministerium vor zwei Jahren verfügte, und wodurch das den Katholiken zugesetzte Unrecht wenigstens einigermaßen ausgeglichen worden wäre, hat die Posener Regierung bis jetzt nicht ausgeführt.

Das Gymnasium in Bromberg wurde in der Art reorganisiert, daß, nachdem die Fonds desselben durch Ueberweisung bedeutender Zuschüsse aus dem Vermögen aufgehobener Klöster vergrößert worden, bei demselben allmählig lauter protestantische Lehrer angestellt wurden, so daß gegenwärtig unter den eilf Lehrern sich nur noch zwei katholische Unterlehrer befinden. Nicht besser erging es der katholischen Hauptanstalt in der Provinz, dem Gymnasium in Posen, bei dieser Reorganisation; die an demselben vorgefundenen katholischen Lehrer wurden, auch wenn ihre Tüchtigkeit und wissenschaftliche Bildung vom Publikum anerkannt war, allmählig entfernt, und an ihre Stelle protestantische Lehrer aus allen Gegenden Deutschlands herbeigerufen, so daß im Jahre 1832 nur noch einige katholische Unterlehrer an der Anstalt geblieben waren, und also damals die Katholiken des Großherzogthums auch nicht eine einzige höhere Bildungsanstalt mehr besaßen, die man eine katholische hätte nennen können.

Als nun die natürliche Folge davon eintrat, daß die katholische Jugend aus dem Bürger- und Bauernstande, aus Furcht protestantisiert zu werden, diese Gymnasien fast gar nicht mehr besuchte, und hierdurch der drückendste Mangel an Aspiranten zum geistlichen Stande herbeigeführt wurde, entschloß sich zwar die Regierung in dieser Beziehung einzulenken und wiederum einige Anstalten mit katholischem Charakter herzustellen; allein auch dabei ging es nicht ohne Unbilligkeit und Ungerechtigkeit ab. Es wurden nämlich im Jahre 1834 aus dem bisherigen einen Gymnasium in Posen zwei Gymnasien, ein katholisches und ein protestantisches, gebildet, und jedem dieser beiden Gymnasien die Hälfte der Fonds der bisherigen Anstalt überwiesen, ohne zu berücksichtigen, daß in der Wirklichkeit das katholische Gymnasium größere Bedürfnisse hatte, als das protestantische, und daß, da die gedachten Fonds alle aus katholischen Stiftungen herrührten, sowohl Gerechtigkeit als Billigkeit es erforderten, daraus zunächst die Bedürfnisse des katholischen Gymnasiums vollständig zu befriedigen. So geschah es aber, daß durch diese Theilung der Fonds zu gleichen Theilen das katholische Gymnasium mit dem protestantischen nicht gleich, sondern weit schlechter zu stehen kam; denn während das protestantische Gymnasium nur wenige Schüler zählte und also weniger Lehrkräfte brauchte, wurde das katholische Gymnasium überfüllt und die Bildung von Nebenklassen nothwendig. Allein dazu waren mehr Lehrer und mehr Fonds erforderlich; die Vermehrung des Lehrpersonals trat auch bei dem unabwiesbaren Bedürfnisse allmählig ein, allein die Vermehrung des Fonds war durch viele Jahre nicht zu erlangen, und so kam es, daß die Lehrer des protestantischen Gymnasiums bei der Hälfte der Schüler, also bei der Hälfte der Arbeit und Kraftanstrengung jahrelang durchweg größere Gehälter bezogen, als die Lehrer des kathol. Gymnasiums, die während dessen im eigentlichen Sinne des Wortes darben mußten; erst im Laufe dieses Jahres haben sie in dieser Beziehung eine Gleichstellung mit denen des protestantischen Gymnasiums erlangt. Dieselbe Unzulänglichkeit in Ueberweisung von Fonds hat auch die Thätigkeit und Entwicklung des katholischen Gymnasiums, welches in Trzemeszno aus dem Säkularisationsfonds errichtet worden ist, längere Zeit gehemmt, obgleich es im Großherzogthum Posen an geeigneten Fonds zur reichlichen Ausstattung der für das Bedürfnis der Katholiken erforderlichen höheren Bildungsanstalten keineswegs fehlt. Denn der gesammte sogenannte Provinzial-Schulfonds rührt aus lauter katholischen Stiftungen her, und es wird Niemand im Stande sein zu beweisen, daß die Protestanten in irgend einer Weise dazu etwas beigetragen haben; daß aber der Säkularisationsfonds aus lauter Einkünften aufgehobener Klöster bestehe, kann noch weniger in Abrede gestellt werden; und außerdem hat noch aus den einzeln aufgehobenen Klöstern der Staat bedeutende Fonds zu seiner Disposition gezogen. Statt aber alle diese Fonds, wie es recht und billig wäre, lediglich für die Bedürfnisse des katholischen Kirchen- und Schulwesens zu verwenden, hat die Regierung einen bedeutenden Theil derselben Anstalten überwiesen, die entweder ganz oder größtentheils protestantisch sind; so ist das protestantische Gymnasium in Posen, das Simultan-Gymnasium in Bromberg, so wie das dortige protestantische Schullehrerseminar aus solchen kathol. Fonds errichtet; das Simultangymnasium in Lissa hat nur einige hundert Thaler Zuschuß aus der Unitätskasse, das Uebrige wird aus dem Provinzialschulfonds gezahlt; aus demselben Fonds bezieht die Kreissschule in Fraustadt einen bedeutenden Zuschuß u. s. w. Daher kommt es aber, daß trotz dieser vorhandenen reichlichen Fonds die Errichtung der erforderlichen höheren katholischen Bildungsanstalten immer nur unter großen Schwierigkeiten erfolgt; und nach den bisherigen Erfahrungen ist eine gehörige Berücksichtigung und zweckmäßige Förderung der katholischen Interessen in dieser Beziehung nur dann zu erwarten, wenn alle diesfälligen katholischen Fonds ausgeschieden und unter eine besondere Verwaltung gestellt, diese Verwaltung aber einer aus Katholiken zu bildenden besonderen Behörde übertragen, und sowohl in Betreff der Leitung und Aufsicht als hinsichtlich der Verwendung dieser Fonds jedenfalls auch dem Diözesanbischof der gebührende Einfluß dabei eingeräumt wird.

Das an den Katholiken in Betreff der höheren Bildungsanstalten geübte Unrecht ist aber in Vorstehendem noch nicht abgeschlossen; kaum waren nämlich die besonderen katholischen Gymnasien in Posen und Trzemeszno, wozu später noch ein drittes in Ostrowo kam, eingerichtet, und hierdurch den Wünschen und Bedürfnissen der Katholiken einigermaßen Genüge geleistet, als im vorigen Jahre die Regie-



rung schon wiederum den konfessionellen Charakter dieser Anstalten dadurch in Frage stellte, daß sie verfügte, es sollen bei jedem katholischen Gymnasium einige evangelische und bei jedem evangelischen einige katholische Lehrer angestellt werden. Als Grund für diese gegen die Katholiken gerichtete Maasregel (denn protestantischer Seite trifft diese Maasregel nur das Gymnasium in Posen, und den Katholiken ist hiermit nichts gebient) wurde angeführt, daß wegen der auf mehreren Gymnasien der Provinz und namentlich auf dem katholischen Gymnasium in Posen vorgekommenen Bethheiligung der Schüler an revolutionären Umtrieben bei Besetzung der Lehrerstellen ganz besonders auf Männer gesehen werden müsse, welche neben ihrer wissenschaftlichen Befähigung auch die Bürgschaft einer durchaus loyalen Gesinnung gewähren. Hiermit wäre aber doch eigentlich ausgesprochen, daß ein nur aus Katholiken bestehendes Lehrer-Collegium keine genügende Bürgschaft für eine loyale Gesinnung leiste und dieserhalb von einigen protestantischen Lehrern überwacht werden müsse; denn wollte man auch annehmen, daß hier nicht sowohl die Eigenschaft der Lehrer als Katholiken, sondern als Polen in Betracht komme, so spricht gegen diese Annahme der Umstand, daß keinem von den katholischen Lehrern eine Theilnahme oder Förderung bei den gedachten Umtrieben hat nachgewiesen werden können, auch keiner von ihnen in den diesfälligen Prozeß verwickelt worden ist; und außerdem waren ja auch die Lehrerstellen an den drei gedachten katholischen Gymnasien keineswegs ausschließlich mit Polen, sondern theilweise auch mit deutschen Katholiken, namentlich aus Schlessien, besetzt, event. hätten noch mehrere dergleichen herangezogen werden können, wenn diese Maasregel wirklich nicht zugleich gegen den nationellen und confessionellen Charakter dieser Anstalten gerichtet gewesen wäre. In Folge dessen sind auch bereits an den katholischen Gymnasien in Posen und Ostrowo protestantische Lehrer angestellt worden, und zwar vorläufig an jedem Einer: wie verlautet, soll jedoch die Absicht der Regierung dahin gehen, an jedem der drei katholischen Gymnasien mindestens zwei protestantische Lehrer anzustellen. Außerdem aber scheint die Regierung planmäßig darauf hinzuwirken, das bisherige katholische Gymnasium in Posen allmählig seinem gänzlichen Ruin und seiner Auflösung entgegenzuführen. Vor zwei Jahren wurden plötzlich fast sämtliche Paralellklassen bei demselben aufgehoben, und nur diejenige Zahl von Schülern aufgenommen, die jede Klasse fassen konnte, die Uebersahl derselben aber wurde weggewiesen, ohne auf die Bitten und Thränen der vielen durch diese unerhörte Maasregel Betroffenen und ganz unverschuldeter Weise in Fortsetzung ihrer Studien gestörten Schüler zu achten; im laufenden Jahre wiederum war, nachdem der Unterricht bei derselben Anstalt wegen der ausgebrochenen Unruhen schon am 21. März geschlossen worden, der Termin zum Beginn des 2. Semesters auf den 4. Mai festgesetzt, plötzlich aber wurde durch eine vom 2. Mai datirte und am 3. Mai publicirte Bekanntmachung, ohne Angabe eines Grundes, und ohne daß eine Veranlassung dazu bekannt wäre, die Eröffnung dieser Anstalt wieder auf unbestimmte Zeit vertagt, so daß diejenigen Schüler, die zum Theil aus weiter Ferne bereits eingetroffen waren, unverrichteter Sache zurückkehren mußten und den Zöglingen dieser Anstalt jetzt nichts übrig bleibt, als sich entweder dem Wapstgange zu ergeben, oder bei dem protestantischen Gymnasium in Posen einzutreten. Denn bei letzterem hat der Unterricht am 4. Mai ungestört begonnen, überhaupt ist die lehtgedachte Anstalt von ihrem Entstehen an ein Gegenstand vorzüglicher Pflege Seitens der Regierung gewesen: bei dieser Anstalt hat die Regierung zu derselben Zeit, wo sie bei dem katholischen Gymnasium die Paralellklassen aufhob, dergleichen Paralellklassen für die sich mehrende Schülerzahl neu eingerichtet, und in der That es auch bereits dahin gebracht, daß dieselbe sich im Vergleich mit früher bereits eines recht zahlreichen Besuches von Schülern, und darunter auch sehr vieler katholischer, erfreut. Und nach mehreren Anzeichen zu urtheilen, ist es sogar nicht unwahrscheinlich, daß die Regierung sich wohl gar noch bewogen finden dürfte, es geradezu auszusprechen, daß das bisherige katholische Gymnasium in Posen als überflüssig ganz aufzuheben sei, und die katholischen Schüler ihre Studien eben so gut auf dem protestantischen Gymnasium abmachen können; es würden ihr dann allerdings wiederum bedeutende katholische Fonds zur anderweitigen Disposition anheimfallen; ob aber ein solches Verfahren mit der Gerechtigkeit zu vereinigen wäre, ist freilich eine andere Frage. Indessen beweist schon das, was bisher in dieser Beziehung geschehen, zur Genüge, daß die Regierung in Betreff der katholischen Anstalten und deren Fonds die Grundsätze der Gerechtigkeit nicht immer zur Richtschnur nimmt, so wie sich überhaupt nach dem Vorangeführten Jedem die Ueberzeugung aufdrängen muß, daß die Regierung, wenig eingedenk der in dem Allerhöchsten Juruf den Katholiken ertheilten Zusicherung: „Eure Religion soll aufrecht erhalten werden,“ — mit ihrer Behandlung der höheren Bildungsanstalten für die katholische Jugend keineswegs auf die Erhaltung und Kräftigung, sondern so viel wie möglich auf die Schwächung und allmähliche Vernichtung des katholischen Elements in diesen Anstalten hinwirkt.

10. Das Elementarschulwesen wurde in der ersten Zeit nach der Reokkupation von 1815 nur von protestantischen Confftorial- und Schulräthen bearbeitet, die von der Sucht, alles zu germanisiren, geleitet, überall, wo es anging und wo auch nur der kleinste Theil einer Gemeinde protestantisch war, protestantische Lehrer anstellen oder anzustellen suchten. Da indessen die katholischen Gemeinden zu solchen ihnen in Sprache und Religion fremden Beamten im Allgemeinen kein Vertrauen fassen konnten, im Gegentheil ihre Maasregeln mit Mißtrauen aufnahmen, so machte das katholische Elementarschulwesen längere Zeit hindurch wenig Fortschritte. Später wurden zwar auch katholische Schulräthe angestellt, auch zum Besten

Wangel

katholischer Schulen dankenswerthe Unterstützungen aus Staatskassen bewilligt; allein da die katholischen Schulräthe gewöhnlich auch die einzigen Katholiken in dem Regierungs-Collegium waren, so behielt im Ganzen die Tendenz der Regierung, auch die katholischen Schulen möglichst zu germanisiren, und wo es sich irgend thun ließ, evangelische Lehrer anzustellen, auch fernerhin die Oberhand. Ja! sogar ganz polnische Elementarschulen blieben zu ihrem Nachtheil von den Folgen dieser Germanisirungstendenzen nicht verschont. Denn nach den bestehenden Vorschriften soll zwar in jenen Elementarschulen, wo die Muttersprache der Kinder die polnische ist, der ganze Unterricht in der polnischen Sprache ertheilt, und die deutsche Sprache bloß als Unterrichtsgegenstand behandelt werden, und wenn ein Lehrer sich pflichtmäßig an diese Vorschriften hält, so kann er allerdings fleißigen Schülern die nöthigen Elementarkenntnisse beibringen und ihnen zugleich den Unterricht angenehm und nützlich machen. Allein dann muß in der Regel ein solcher Lehrer besorgen, daß hiermit den Behörden kein Genüge geleistet sei. Zur Zeit der Prüfung erscheint der Distrikts-Commissarius oder Landrath; oder es besucht wohl ein Präsident oder ein sonstiges Mitglied der Regierung gelegentlich seine Schule; da nun diese Beamten gewöhnlich der polnischen Sprache nicht kundig sind, so muß der Lehrer, um von den Leistungen seiner Schule Zeugniß abzulegen in deutscher Sprache examiniren, und darf nur dann auf Beifall rechnen, wenn die polnischen Kinder im Stande sind, die ihnen vorgelegten Aufgaben, und zwar nicht bloß etwa im Lesen oder in kleinen Sprachübungen, sondern in möglichst vielen Fächern, namentlich im Rechnen, in der Geographie oder gar in der Geschichte, in deutscher Sprache zu lösen. So geschieht es aber, daß die Lehrer an solchen polnischen Schulen, um nur bei den Behörden Lob einzuvernden, oder sich zu einer Unterstützung zu empfehlen, oft jahrelang sich und die Kinder mit Einübung von deutschen Redensarten abquälen, darüber die Ertheilung eines nachhaltigen nützlichen Unterrichts mittelst der Muttersprache versäumen, und zuletzt nichts erzielen als Kindern und Eltern den Schulbesuch verhasst, und den Unterricht fruchtlos zu machen; denn daß die Kinder dergleichen eingelernte Redensarten bald wieder vergessen, bedarf keines Beweises.

Aber noch nachtheiliger äußerten sich diese Germanisirungstendenzen in dem fortwährenden Streben, Simultanschulen zu begründen, und wo es sich irgend thun ließ, protestantische Lehrer anzustellen. Solche Simultanschulen wurden nämlich gewöhnlich in jenen überwiegend katholischen Orten eingeführt, wo die Protestanten nicht im Stande waren, ein eigenes Schulsystem zu unterhalten, durch den Anschluß an die Katholiken zu einer gemeinschaftlichen Schulsozietät aber die Anstellung eines besonderen protestantischen Lehrers erlangten, wie z. B. in Buk, Schildberg, Betsche. Der umgekehrte Fall dagegen, daß auch eine protestantische Schule zu Gunsten der Katholiken in eine Simultanschule umgewandelt worden wäre, dürfte wohl niemals vorgekommen sein; vielmehr haben die Katholiken an Orten, wo sie zur Unterhaltung einer besonderen Schule nicht die nöthigen Kräfte besaßen, sich lediglich an die protestantische Schule anschließen müssen, ohne daß deshalb zu ihren Gunsten die Anstellung eines katholischen Lehrers erfolgt wäre, wie z. B. in Doryczko im Samierschen Kreise.

Eine gleiche Partheilichkeit zeigte sich auch bei Einrichtung der höheren Bürgerschulen. In Meseritz wurde mit einem bedeutenden Zuschuß aus dem Strafgefangenenfonds eine Realschule gestiftet und mit lauter protestantischen Lehrern besetzt; in Krotoschin wird die dortige höhere Bürgerschule, die in neuester Zeit zu einer Realschule erhoben worden, und in dem dortigen ehemaligen Trinitarierkloster untergebracht ist, größtentheils aus Communalfonds der Stadt unterhalten; allein, obgleich die Hälfte der Einwohner katholisch ist, so befindet sich doch an dieser Anstalt neben 7 protestantischen nur 1 katholischer Lehrer. Von den sogenannten Rektorschulen, die in der letzten Zeit in den Kreis- und resp. Gerichtsstädten aus Staatskassen errichtet worden sind, und die Knaben bis zur Quarta eines Gymnasiums Vorbilden sollen, sind, so viel bekannt, in der ganzen Provinz nur 3, nämlich in Breschen, Kosten und Wongrowiec, mit katholischen, alle anderen aber mit protestantischen Rektoren besetzt, obgleich z. B. in Schroda, Grätz, Rogasen, Kempen die Einwohner dieser Städte und der nächsten Umgebung in überwiegender Zahl katholisch sind. Namentlich in Schroda, einer fast ganz katholischen Stadt, soll, dem Vernehmen nach, sogar der dort angestellte protestantische Rektor selbst die Aufhebung seiner Schule beantragt haben, weil solche von einer zu geringen Anzahl von Kindern besucht wird; denn Protestanten giebt es dort nur wenige, und die Katholiken halten ihre Kinder aus confessionellem Mißtrauen von derselben zurück; dennoch kann die Regierung sich nicht entschließen, dort einen katholischen Rektor anzustellen.

Aus allem diesem ergibt sich zur Genüge, daß der Regierung in Betreff des Schulwesens mit Grund der Vorwurf gemacht werden kann, daß sie, statt hierin den Katholiken aufrichtig und unpartheiisch entgegenzukommen und deren Bildung auf ihrer nationalen und confessionellen Grundlage zu befördern und ihnen annehmbar zu machen, vielmehr bei ihren Schuleinrichtungen fast immer nur ihre eigenen einseitigen Germanisirungstendenzen verfolgt hat; diese Tendenzen aber haben bei den polnischen Katholiken unsägliches Mißtrauen gegen alle diesfälligen Maßregeln der Regierung hervorgerufen, weil man annehmen mußte, daß die Regierung es nicht allein auf das Germanisiren, sondern auch auf das Protestantisiren der polnisch-katholischen Bevölkerung abgesehen habe; auf diese Weise ist denn ein großer Theil dieser Schulen den polnischen Katholiken verhasst und unzugänglich geworden, und sie haben sich von Anstalten, zu denen sie kein Vertrauen haben konnten, so viel wie möglich zurückgezogen, und so ist es

gekommen, daß trotz aller von der Regierung bewirkten Schuleinrichtungen der Bildungszustand der polnisch-katholischen Bevölkerung im Allgemeinen seit der Reokkupation dieser Provinz durch die Preussische Regierung keine bemerkenswerthen Fortschritte gemacht hat.

11. Bei den katholischen Gymnasien in Posen und Trzemeszno sind in neuester Zeit aus dem Säkularisationsfonds zugleich Alumnate mit einer Anzahl von Freistellen für katholische Schüler, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, gestiftet worden, und es ist durch diese Einrichtung ein sehr dankenswerther Ersatz für diejenige Anshülfe geleistet worden, deren arme Jünglinge früherhin, als dergleichen Gymnasien noch von geistlichen Orden geleitet wurden, sich zu erfreuen hatten, indem bekanntlich diese Institute nicht bloß den Unterricht unentgeltlich ertheilten, sondern noch einer großen Zahl dürftiger Schüler Beföstigung und sonstige Unterstützung verabreichten. Nach Zweck und Bestimmung dieser Alumnate erscheint es doch als ein vollständig begründetes Verlangen, daß die Vorsteher derselben, also Regens sowohl als Subregens jedes Alumnats, wenn nicht vom Erzbischof ernannt, doch jedenfalls nur mit Zustimmung des Erzbischofs von der Regierung angestellt und daß ebenso die Statuten dieser Anstalten dem Erzbischof zur Prüfung und Genehmigung mitgetheilt werden. Dennoch will die Regierung weder das Eine noch das Andere zugestehen, betrachtet und behandelt vielmehr diese Alumnate als reine Staatsanstalten, deren Aufsicht und Verwaltung lediglich der Regierung zustehe, und zwar unter Geltendmachung des Grundes, daß diese Anstalten aus Staatskassen dotirt seien.

Gesetzt, dieser letztere Umstand wäre gegründet, so würde es immer der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen, bei Anstalten, deren Zweck es ist, Jünglinge für den katholisch-geistlichen Stand heranzubilden, dem Diözesanbischof auch den gebührenden Einfluß einzuräumen, da eine solche Vorbildung, wenn sie einen Werth und Nutzen haben soll, doch jederzeit im Sinne und Geiste der katholischen Kirche erfolgen muß, in dieser Beziehung aber der Diözesanbischof und nicht die Regierung die competente und verantwortliche Aufsichtsbehörde ist, ersterer mithin auf dergleichen Vorbildungs-Anstalten jedenfalls so viel Einfluß besitzen muß, daß einerseits zur Leitung derselben nur solche Männer berufen werden, zu denen er das Vertrauen hat, daß sie im Sinne und Geiste der katholischen Kirche wirken werden, und daß andererseits auch die Hausordnung und die dieselbe regelnden Statuten mit jenen Grundsätzen im Einklange stehen.

Allein der von der Regierung geltend gemachte Grund wegen der Dotation ist gar nicht einmal richtig; der Staat hat diese Alumnate keineswegs aus seinen Fonds errichtet, sondern die Dotation derselben ist lediglich aus dem Säkularisationsfond erfolgt, dessen Einkünfte, wie schon früher dargestellt worden, aus dem Vermögen aufgehobener Klöster herrühren; der Staat, der diese Institute der katholischen Kirche eigenmächtig aufgehoben hat, ist also eigentlich gar nicht einmal befugt, ohne Zustimmung der geistlichen Oberen, also hier des Erzbischofs, über die Verwendung dieser geistlichen Fonds einseitig zu disponiren, und noch viel weniger steht ihm das Recht zu, unter dem angegebenen Prätext dem Erzbischof sogar allen Einfluß aufzustatten, die aus diesem Fonds errichtet sind, abzuspochen, zumal doch wahrlich im vorliegenden Falle nur ein Einfluß im bescheidensten Maße beansprucht wird.

12. Die beiden geistlichen Seminarien in Gnesen und Posen sind bis zum Jahre 1834 von Priestern des Missionariens Ordens geleitet, in dem gedachten Jahre aber von der geistlichen Behörde im Einverständnis mit der weltlichen in der Art reorganistrt worden, daß in Posen ein theoretisches, in Gnesen dagegen ein praktisches Seminar eingerichtet, und an beide Anstalten Weltgeistliche als Lehrer berufen wurden. Beide Anstalten besitzen ihr besonderes theils aus Schenkungen früherer Bischöfe, theils aus Legaten sonstiger Wohlthäter herrührendes Vermögen; nur das Seminar in Posen bezieht seit einigen Jahren zur Befreiung seiner größeren Bedürfnisse noch einen Zuschuß aus dem Säkularisationsfonds; und da beide Anstalten nach den Bestimmungen des Concils von Trident und der ununterbrochenen Verfassung unter der speziellen Aufsicht und Leitung des Diözesanbischofs stehen und der Natur der Sache nach stehen müssen, bei beiden Anstalten auch seit jeher die jedesmaligen Erzbischöfe und resp. Bischöfe von Gnesen und von Posen das Recht der Berufung und Ernennung der Lehrer frei und ungehindert ausgeübt haben; so kann wohl kein Zweifel darüber sein, daß dieselben Rechte mit allem Juge auch jetzt in Anspruch genommen werden können, und pflichtmäßig von jedem Erzbischof in Anspruch genommen werden müssen. Seit der preussischen Okkupation mußte indessen zu jeder Anstellung eines Lehrers an diesen Anstalten noch das landesherrliche Plazet eingeholt werden, und lag schon hierin eine hemmende Beschränkung der Gerechtfame des Erzbischofs, so wurde diese Maasregel vollends durch die Art, in welcher die Regierung sie gelegentlich auszuüben für gut fand, wahrhaft unerträglich, indem die Regierung unter dem Prätext des Plazets das Ernennungsrecht selbst an sich zu ziehen suchte, und dem Erzbischof bloß einen leeren Schein davon belassen wollte. So hatte der Erzbischof bei Gelegenheit der am 1. Oktober 1846 eingetretenen Erledigung der Stelle eines Regens bei dem Posener Seminar der Staatsbehörde zwei Geistliche als diejenigen bezeichnet, von denen er Einen zu diesen Posten zu ernennen beabsichtigte, erhielt aber die Antwort, daß das Ministerium mit dieser Absicht in Bezug auf die bezeichneten Personen nicht einverstanden sei, vielmehr selbst andere geeignete Männer zu ermitteln suchen werde. Als hierauf der Erzbischof unter Berufung auf seine Rechte in dieser Beziehung eine solche ungebetene Hülfeleistung ablehnte, und seinerseits einen dritten Geistlichen für dieses Amt bezeichnete, erfolgte nach

länger als einem halben Jahre die kurze Antwort, daß die Plazetirung des Bezeichneten Anstand finde, und der Erzbischof andere Vorschläge zu machen habe. Vergebens verlangte nun der Erzbischof wenigstens die Angabe der Gründe für diese Weigerung; sie wurde ihm nicht zu Theil, und auf seine fernere Erklärung, er müsse unter solchen Umständen, um die Ausbildung der Priester-Alumni durch die so lang dauernde Erledigung dieser Stelle nicht ferner unterbrochen zu sehen, den in Vorschlag gebrachten Geistlichen sofort interimistisch zum Regens berufen, wurde ihm mit der Drohung entgegengetreten, es werde dem Staate nicht an Mitteln fehlen sein Oberaufsichtsrecht zu wahren, und hiermit unvereinbarliche Anordnungen des Erzbischofs rückgängig zu machen. Nach wiederholten Reklamationen und Beschwerden ertheilte nun zwar endlich gegen Ende des vorigen Jahres die Regierung ihr Plazet in Betreff des einen Geistlichen, der gleich Anfangs in Vorschlag gebracht worden war; allein da derselbe mittlerweile eine andere Bestimmung erhalten hatte und nun Schwierigkeiten machte, seine neue Stellung aufzugeben, so mußte von seiner Berufung abstrahirt werden; es begann daher von Neuem die Correspondenz über die von dem Erzbischof anderweitig getroffene Wahl, und diese Correspondenz hat wiederum bis heute noch zu keinem Resultat geführt, so daß nun das Priester-Seminar in Posen sich bald zwei Jahre hindurch ohne Regens befindet, und bei seinen ohnehin schon unzureichenden Lehrkräften seiner gänzlichen Auslöschung nahe gebracht ist.

Und gleich wie die Regierung unter dem Prätext des Plazet das Ernennungsrecht des Erzbischofs in Betreff der Lehrer zu einer bloßen Formel herabzubringen sucht, so trachtet sie unter dem Prätext des sogenannten Oberaufsichtsrechts überhaupt die ganze unmittelbare Leitung und Verwaltung der Priesterseminare quo ad externa und interna an sich zu ziehen, und den Einfluß des Erzbischofs in dieser Beziehung auf Berichterstattungen und Formirung von Anträgen bei den Staatsbehörden zu reduciren. So ist z. B. vor bald zwei Jahren der Fall vorgekommen, daß einem Lehrer der Theologie an dem Klerikal-Seminar in Posen, der mit Genehmigung des Erzbischofs zugleich Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie halten wollte, und dies bereits in dem Lektionsverzeichnisse angekündigt hatte, die Haltung dieser Vorlesungen durch das Ministerium direkt, und ohne daß vorher der Erzbischof auch nur deshalb befragt worden wäre, inhibirt worden ist. Und lediglich durch ähnliche ungemessene Prätexten der Staatsbehörde ist auch in neuester Zeit die projektirte Erweiterung des Klerikal-Seminars in Posen vereitelt worden.

Es war nämlich im Plane, diese Anstalt, an der bisher etatsmäßig nur vier Lehrer, nämlich: ein Regens, zwei Professoren der Theologie und ein Professor der Philosophie fungiren, dergestalt zu erweitern, daß solche in der theologischen Abtheilung fünf, in der philosophischen aber vier Professoren erhalten, damit auf diese Weise den Aspiranten des geistlichen Standes in beiden Erzdiözesen, die in Ermangelung einer Universität oder sonstigen theologischen und philosophischen Lehranstalt in der Provinz nur auf das Klerikal-Seminar in Posen in Betreff ihrer theoretischen Ausbildung zum geistlichen Stande angewiesen sind, die Gelegenheit gewährt würde, sich eine den Zeitbedürfnissen entsprechende allseitige gründliche philosophische und theologische Bildung zu verschaffen. Dieser Plan erschien um so leichter ausführbar, als die nöthigen Fonds zu diesem Behufe, ohne daß die Staatskasse hinzuzutreten brauchte, disponibel waren, indem bei dem sogenannten Säkularisationsfonds eine jährliche Rente von 16,500 Thlr. für ein in Breslau zu errichtendes Convictorium, dessen Errichtung sich jedoch späterhin in jeder Beziehung als unzweckmäßig und unausführbar zeigte, bestimmt war, und diese Rente zu der erwähnten Erweiterung ausreichende Mittel darbot. Die Staatsbehörde ging auch anfangs auf diesen Plan ein, und nach mehrjährigen Verhandlungen waren im Jahre 1846 alle Punkte in Betreff dieser Erweiterung dergestalt in Ordnung gebracht, daß nur noch die definitive Bestätigung des Projekts durch Se. Majestät den König erforderlich war, um die Erweiterung sofort ins Leben treten zu lassen. Namentlich hatte in den hierüber gepflogenen Verhandlungen die Staatsbehörde es ausdrücklich ausgesprochen, daß bei Berufungen der Lehrer der Anstalt das bisherige Verfahren festgehalten, demgemäß nach vorgängiger Kommunikation und stattgefundenem vollständigen Einverständnis mit der Staatsbehörde die Bestallung sämtlicher Dozenten von dem jedesmaligen Erzbischof ausgefertigt, dem Erzbischof auch die unmittelbare Oberaufsichtigung der Anstalt in Bezug auf Unterricht und die Disciplin der Zöglinge und das Verhalten der Lehrer gebühren, und nur die Oberaufsicht Namens des Staates dem Ober-Präsidenten vorbehalten werden solle.

Während nun aber der Erzbischof in Treu und Glauben auf diese Zusagen der baldigen Eröffnung der erweiterten Anstalt entgegen sah, beliebte es dem Ministerium, abweichend von den bisherigen Verabredungen einen Plan, der in Betreff der Anstellung der Dozenten und der Handhabung der Disciplin über dieselben ganz andere Grundsätze enthielt, einseitig aufzustellen, und Er. Majestät zur Genehmigung vorzulegen. Darnach wurde dem Erzbischof nur das Recht zur Anstellung der in der theologischen Abtheilung wirkenden Lehrer zuerkannt, die Anstellung der Lehrer der philosophischen Abtheilung dagegen dem Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten vorbehalten; und in gleicher Weise sollte auch in Beziehung auf die theologischen Lehrer dem Erzbischofe zwar das Recht der Suspension zustehen, jedoch vorbehaltlich einer motivirten Anzeige an die Staatsbehörde; während in Betreff der Lehrer der philoso-

phischen Abtheilung der Erzbischof kein Suspensionsrecht haben, vielmehr nur befugt sein sollte, in vorkommenden Fällen der Staatsbehörde dieserhalb Anzeige zu machen, welche dann das Erforderliche veranlassen werde.

Da bei einer solchen Verfassung das Klerikal-Seminar aufgehört haben würde, eine rein kirchliche Anstalt zu sein, oder doch nur den Namen davon beibehalten hätte; da ferner diese Bestimmungen mit den bei den früheren Verhandlungen von der Staatsbehörde selbst gemachten Zusicherungen in Widerspruch standen, so unterließ der Erzbischof nicht, gegen diese unerwarteten Dispositionen zu reclamiren, die Reclamationen blieben indessen fruchtlos, und es wurde ihm nur die Alternative gestellt, entweder sich diesen Bestimmungen zu fügen, oder sich gefallen zu lassen, daß von der Erweiterung des Seminars Abstand genommen, und dasselbe in allen seinen Verhältnissen auf den bisherigen Zustand zurückgeführt werde. Der Erzbischof konnte nun pflichtmäßig das erstere nicht zugeben, und so ist nach jahrelangem Verhandeln trotz alles Entgegenkommens von seiner Seite diese Erweiterung, obgleich hierzu alle Mittel bereit waren, bloß um deshalb unterblieben, weil es der Regierung hierbei nicht sowohl um Förderung des katholischen Interesses, als um Erlangung eines ungemessenen Einflusses, selbst auf Kosten der Consequenz, zu thun war, und sie, nicht zufrieden mit der ausschließlichen Leitung und Verwaltung des sonstigen Elementar- und höheren Schulwesens, die sich hier darbietende Gelegenheit benutzen wollte, um auch in Betreff des Klerikal-Seminars die Autorität des Erzbischofs noch mehr zurückzudrängen und auf ein Minimum zu reduciren, die Handhabung der Disciplin seinen Händen zu entwinden, und überhaupt diese Anstalt unter die unmittelbare Botmäßigkeit der Staatsbehörde zu bringen.

13. In dem Allerhöchsten Zurf vom 15. Mai 1815 ist den Einwohnern des Großherzogthums Posen die Zusicherung ertheilt: „Jedem unter Euch soll nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Großherzogthums, so wie zu allen Aemtern, Ehren und Würden Meines Reichs offen stehen.“ Allein auch diese Zusicherung ist den Katholiken nicht gehalten worden. Die vorgefundenen kathol. Beamten sind allmählig entfernt worden und an ihre Stelle fast immer nur Protestanten getreten, die aus allen Theilen der Monarchie herbeigerufen wurden; Eingeborene, und namentlich Katholiken, fanden wegen des vorherrschenden nationalen Mißtrauens sowohl, als wegen religiöser Antipathie nur selten eine Anstellung, so daß mit wenigen Ausnahmen sämmtliche Administrativ- und Justizbehörden in der Provinz, und namentlich die ersteren, fast mit lauter Protestanten besetzt sind, obgleich die weit überwiegende Mehrzahl der Einwohner der Provinz aus Katholiken besteht. Diese Zurücksetzung und Beseitigung ist aber nicht nur an sich kränkend und demüthigend für die Katholiken, sondern es übt auch dieses Verhältnis in mehrfacher Beziehung, und namentlich bei Behandlung aller das confessionelle Gebiet berührenden Differenzen, auf die Rechte der Katholiken den nachtheiligsten Einfluß. Dies zeigt sich auch in der Wirklichkeit besonders auffallend bei allen jenen Denuntiationen, die etwa gegen einen katholischen Geistlichen um deshalb erhoben werden, daß er mit Worten oder Thaten die protestantische Confession verlegt habe. In solchen Fällen wird von den Behörden sofort mit dem größten Eifer eingeschritten, in jedem einigermaßen zweideutigen Worte eine strafbare Beleidigung der protestantischen Confession gefunden und auf das Strengste geahndet; ja oft genügen die grundlosesten Denuntiationen gegen einen katholischen Geistlichen, um denselben in unangenehme Prozesse zu verwickeln. So war vor mehreren Jahren, wie die bei dem Land- und Stadtgericht in Breschen verhandelten Akten ergeben müssen, der Philippiner-Priester Bayzderski von den protestantischen, der polnischen Sprache nicht kundigen Beamten zu Zerkowo, welche in der dastigen Pfarrkirche seinen Predigten beigewohnt, aber sie nicht verstanden hatten, wegen Aufregung der Katholiken gegen die Protestanten denunziert worden. Obgleich nun in der Denuntiation nicht einmal angegeben war, wann diese Predigten gehalten worden, so wurde dennoch die Untersuchung gegen den Bayzderski unter Hintansetzung aller gesetzlichen Vorschriften mit solchem Eifer und solcher Eile geführt, als wenn Zerkowo und die ganze Umgegend durch diese Predigten in vollen Aufruhr gerathen wäre, während die Einwohner daselbst im größten Frieden untereinander lebten; das Ende davon aber war, daß Bayzderski durch Erkenntnis von aller Strafe freigesprochen wurde.

Noch in neuester Zeit ist der Probst Westfal zu Kähme durch Erkenntnis des Land- und Stadtgerichts zu Birnbaum vom 12. August 1847 in erster Instanz wegen Versuchs zur Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung durch unehrerbietigen Tadel, außerordentlich, so wie wegen Versuchs zur Erregung von Haß und Erbitterung unter die verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften und wegen Beleidigung der evangelischen Religionsgesellschaft ordentlich seines Amtes als Probst entsetzt und mit einjähriger Festungsstrafe belegt worden. Abgesehen von dem die Rechte der katholischen Kirche verlegenden Ausspruch der Amtsentsetzung, wozu nicht das Civil-, sondern nur das geistliche Gericht competent ist, so hat die geistliche Behörde bis jetzt nicht einmal erfahren können, durch welche Handlungen der 1c. Westfal die betreffenden Strafgesetze übertreten hat, weil ihr die Mittheilung der Akten verweigert worden ist. Und doch schreibt das Gesetz vom 29. März 1844 in §. 7. ausdrücklich vor, daß bei einer Untersuchung gegen Geistliche wegen Ehrenkränkungen zuvörderst die Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde darüber einzuholen sei, ob derselbe sich eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe. Allein gegen einen katholischen Geistlichen und gegen eine katholisch-

geistliche Behörde glaubten die Civilbehörden jenes Gesetz nicht beobachten zu dürfen, haben vielmehr die Untersuchung gegen den Westfal ohne Wissen seiner geistlichen Oberen eingeleitet und fortgeführt und sich erst dann an die geistliche Behörde gewandt, als sie glaubten, daß die Suspension des Westfal durchaus eintreten müsse.

Einen gleichen Eifer zum Einschreiten zeigten aber keineswegs dieselben Behörden in den Fällen, wo es sich um Beleidigungen der katholischen Religionsgesellschaft handelte. Beweis davon ist das Verfahren des Land- und Stadtgerichts zu Schneidemühl, welches das bei dem geistlichen Gerichte zu Gnesen unterm 14. Mai 1845 gegen den Apostaten Czerski ergangene Erkenntniß nicht hat publiciren wollen, vielmehr ganz unberufener und unbefugter Weise die Stelle des Vertheidigers des *rc.* Czerski angenommen hat. Derselbe Czerski hatte sich ferner in seiner Schmähschrift: „Rechtfertigung meines Abfalls von der römischen Hofkirche,“ der größten Beleidigungen gegen die kathol. Kirche, ihr Oberhaupt und gegen die Geistlichkeit schuldig gemacht. Hätte ein kathol. Geistlicher so etwas gegen die protestantische Kirche geschrieben, so würde er gewiß noch vor Beginn der Untersuchung eingekerkert worden sein; dagegen konnten und wollten die aus lauter protestantischen Mitgliedern zusammengesetzten Gerichte zu Schneidemühl und zu Bromberg in jener Schrift nichts Beleidigendes gegen die katholische Religion finden, und haben die Einleitung der Untersuchung gegen den Czerski, aller Vorstellungen ungeachtet verweigert. Auch bei den Administrativ-Behörden fand das Treiben des Czerski eine gleichnachsichtige Beurtheilung; die Reklamation der geistlichen Behörde gegen die ganz unbefugte öffentliche Ausübung seines sogenannten Gottesdienstes, so wie gegen die Usurpation des katholischen Namens und gegen das ruhestörerische Umherziehen im Lande wurden unter Berufung auf die ihm zustehende Gewissensfreiheit beseitigt, und als es ihm beliebte, sogar in Posen selbst öffentlich aufzutreten, wurde ihm hiezu nicht nur die protestantische Kirche bewilligt, sondern auch die ganze Militärmacht zu seinem und seiner Anhänger Schutze aufgeboden, und kein Bedenken getragen, dieserhalb sogar die Ruhe und das Leben der durch diese Demonstration in ihren religiösen Gefühlen tief verletzten katholischen Bevölkerung Preis zu geben. Daß die Behörden auch im umgekehrten Falle so gehandelt, daß sie also, wenn ein vom Protestantismus abgefallener Geistlicher sich den Katholiken in die Arme geworfen, und im Lande umherziehend im Triumphe in katholische Kirchen geleitet, sich dort in Schmähungen und Lästerungen gegen die protestantische Confession ergangen hätte, demselben unter Berufung auf die ihm zustehende Gewissensfreiheit bei solchen, die Protestanten tief verlegenden Demonstrationen geschützt, und zu seinem Schutze sogar die Militärmacht aufgeboden hätten, muß durchaus bezweifelt werden, vielmehr würden sie dann gewiß ohne Weiteres durch die nachdrücklichsten Maasregeln einem solchen ruhestörerischen Umherziehen ein Ziel gesetzt haben. So aber konnten sich die Behörden zu einem diesfälligen Vorbot nicht ohne Entschlossenheit, als hier sie sahen, daß die gehoffte Schwächung oder gar der Umsturz der katholischen Kirche doch nicht erfolgte und überdies die sogenannten Nichtfreunde ein ähnliches Treiben auf protestantischem Gebiete begannen.

14. Die überwiegende Mehrzahl der Katholiken des Großherzogthums besteht aus Polen; deren Muttersprache ist also die polnische; die Muttersprache ist aber ein Heiligthum, dessen Mißachtung und Geringschätzung jedem Menschen fast eben so nahe geht als die seiner Religion. In dieser Beziehung ist auch in dem Allerhöchsten Patent vom 15. Mai 1815 die Zusicherung ertheilt worden: „Ihr werdet meiner Monarchie einverleibt, ohne eure Nationalität verläugnen zu dürfen; . . . eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden.“ Wie indessen die Regierung trotz dieser Zusicherung ihre Germanisirungstendenzen bei der Organisation des Schulwesens unablässig verfolgt, und hierdurch die Gefühle der polnischen Bevölkerung verletzt hat, ist schon oben erwähnt worden, und es bleibt hier nur noch beizufügen, daß während in allen polnischen Schulen die deutsche Sprache Unterrichtsgegenstand sein muß, eine gleiche Vorschrift in Betreff der polnischen Sprache für die deutschen Schulen nicht besteht, so daß also auch hierin die polnische Sprache gegen die deutsche zurückgesetzt erscheint.

Allein diese Germanisirungstendenzen griffen mit der Zeit immer weiter um sich. Unterm 14. August 1827 erging ein Ministerial-Rescript, welches verordnete, mit Ernst darauf zu halten, daß die kathol. Geistlichen, Schulinspektoren *rc.* der deutschen Sprache kundig seien, und daß in Zukunft jeder anzustellende Geistliche, Dekan, Inspektor *rc.* oder Organist und Schullehrer nachweise, er sei ebenso wohl der polnischen, als deutschen Sprache mächtig. Demzufolge wurde von der Regierung die Nomination und die Ertheilung ihres Plazet bei Anstellung kathol. Pfarrer von dem Nachweise abhängig gemacht, daß der Neovocatus der deutschen Sprache mächtig sei; ja es wurde sogar der geistlichen Behörde zugemuthet, den Jünglingen der geistlichen Seminarien bekannt zu machen, daß fernerhin Niemand ein Seelsorgeramt erhalten könne, der nicht beider Landessprachen kundig sei. Vergebens stellte die geistliche Behörde die Ungerechtigkeit dieser Maasregel vor, die einen Theil wohlverdienter Priester bloß um deshalb von aller Beförderung ausschloß, weil sie eine Sprache nicht kannten, zu deren Erlernung sie bisher weder verpflichtet waren, noch auch immer Gelegenheit gehabt hatten; vergebens machte sie geltend daß an Orten, wo die Kenntniß der deutschen Sprache im Interesse der Seelsorge nöthig sei, ohnehin schon darauf gesehen werde, dort nur solche Geistliche anzustellen, die der deutschen Sprache kundig seien,

wogegen aber bei dem überwiegend größten Theil der Pfarreien die Seelsorger ihr Amt auch ohne Kenntniß der deutschen Sprache vollständig versehen können, indem deren Parochieen nur aus Polen bestehen; — es blieb bei der getroffenen Anordnung, und bei Besetzung von Pfarrstellen traten nun vielfache unangenehme Weiterungen ein, indem z. B. im Jahre 1829 einem zum Pfarrer in Opalenica bestellten Geistlichen das Landesherrliche Plazet aus dem Grunde, weil er in der deutschen Sprache nur sehr mangelhaft bewandert sei, von der Regierung mit dem Bedeuten vorenthalten wurde, daß er innerhalb Jahresfrist sich entweder die nöthige Fertigkeit in der deutschen Sprache erwerben, oder event. eine unfreiwillige Versetzung sich gefallen lassen müsse; und doch ergab eine dieserhalb angestellte Ermittlung, daß in der ganzen Parochie unter 1698 Communicanten nur 19 der polnischen Sprache nicht kundig seien.

Bald darauf ging aber die Regierung noch einen Schritt weiter. Bis dahin war der Gebrauch der polnischen Sprache im Verkehr mit den Civilbehörden unangefochten geblieben; die Erzbischöflichen Consistorien, deren Mitglieder sämmtlich Polen waren, so wie die einzelnen kathol. Geistlichen polnischer Zunge schrieben an die weltlichen Behörden ungehindert in ihrer Muttersprache, und erhielten die Bescheide in beiden Sprachen abgefaßt. Da erging im Jahre 1831 eine Allerhöchste Bestimmung, daß die Geschäftssprache aller Behörden im Lande die deutsche sein solle; und in Folge dieser Bestimmung fing auch die Regierung sofort an, alle von den Consistorien in bisheriger Art an sie gerichtete Schreiben zurückzusenden, indem sie gleichzeitig erklärte, fernerhin kein in polnischer Sprache abgefaßtes Schreiben derselben anzunehmen. Vergeblich berief sich der Erzbischof auf die Zusicherung des obigen Patents und auf die bisherige Praxis; vergebens stellte er vor, daß die Mitglieder seiner Consistorien der deutschen Sprache nicht in dem Grade kundig seien, um die amtliche Correspondenz in derselben führen zu können und daß also durch diese Maasregel der Geschäftsgang ganz unterbrochen werden würde; vergebens beantragte er zuletzt, diese Maasregel wenigstens auf 6 Jahre zu suspendiren, um während der Zeit die nöthigen Vorbereitungen zur Einführung dieser Neuerung treffen zu können; es wurde auf die diesfälligen Reclamationen keine Rücksicht genommen, der Geschäftsgang zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden blieb mehrere Monat lang unterbrochen, und zuletzt wurde zwar durch Anstellung eines Dolmetschers bei jedem der beiden Consistorien die Ausführung dieser Maasregel einigermaßen möglich gemacht, dafür aber von den Consistorien verlangt, daß alle ihre Verfügungen an die Dekane und Pfarrer durchgehends in deutscher, an diejenigen aber unter ihnen, die nur der polnischen Sprache kundig seien, in deutscher und polnischer Sprache zugleich erlassen würden, wobei die Regierung nicht unterließ, in jedem Falle, wo ihr etwa eine im Drange der Geschäfte an einen Geistlichen polnischer Nationalität nur in polnischer Sprache abgefaßte Verfügung der Consistorien vor Augen kam, hierüber als gegen ein schweres Vergehen zu eifern. In Betreff der einzelnen kaiserlichen Gesandten u. s. w. die Regierung besondere Nachweisungen darüber fertigen, welche von ihnen nur der polnischen, oder welche auch der deutschen Sprache so weit mächtig seien, um in derselben zu correspondiren; ersteren wurde nach wie vor der Gebrauch der polnischen Sprache gestattet, letztere aber durften, mochte ihre Muttersprache immerhin die polnische sein, an die Behörden nur in deutscher Sprache berichten, und ließ sich einer derselben etwa einmal beikommen, in seiner ihm geläufigeren Muttersprache an die Regierung zu schreiben, so wurde ihm dies unter Androhung von Ordnungsstrafen ernstlich verwiesen.

So ist die polnische Sprache, die Muttersprache der Mehrzahl der Bewohner des Großherzogthums, zu einer kaum noch geduldeten Sprache und zu einem Minimum von öffentlicher Geltung herabgewürdigt worden, obgleich den Polen die Aufrechthaltung ihrer Nationalität, also doch vor allem ihrer Muttersprache, feierlich zugesichert war; und die Regierung von ihren engherzigen Tendenzen geleitet, hat es vorgezogen, mit einer solchen Zurücksetzung und Geringschätzung dieser Sprache der polnisch-katholischen Bevölkerung eine tiefe Wunde zu schlagen, statt durch einen bloßen Akt der Gerechtigkeit, durch eine redlich durchgeführte Gleichstellung beider Landessprachen in Schule und Amt die Herzen dieser Bevölkerung zu gewinnen.

In vorstehenden 14 Punkten sind nur die hauptsächlichsten Beeinträchtigungen aufgeführt, von denen die Katholiken in hiesiger Provinz speziell betroffen worden sind; außerdem kommen aber noch diejenigen Beschwerden in Betracht, die die Katholiken des preussischen Staates im Allgemeinen betreffen, und die mehrfach schon anderweitig zur Sprache gebracht worden sind, ohne daß ihnen Abhülfe geworden wäre. Insbesondere mag hier nur erwähnt werden:

- a) das die Kirchenfreiheit hemmende landesherrliche Plazet bei Besetzung geistlicher Stellen, so wie bei Erlass bischöflicher Hirtenbriefe, und überhaupt die ungebührliche Ausdehnung des sogenannten Oberaufsichtsrechts des Staates auf kirchliche Angelegenheiten;
- b) die durch die Verordnungen vom 21. November 1803 und 18. August 1825 herbeigeführte und vorzüglich gegen die Katholiken gerichtete Beschränkung der religiösen Freiheit, indem darnach dem Katholiken die Möglichkeit genommen ist, bei Eingehung einer gemischten Ehe sich durch einen rechtsgültigen Vertrag die Garantie zu verschaffen, daß er seinen Pflichten als Katholik in Betreff der Kindererziehung im Verlaufe der Ehe ungehindert werden nachkommen können;

- e) die noch immer fortdauernde Existenz der die Rechte der Parität in Betreff der Katholiken so handgreiflich verletzenden Militär-Kirchenordnung;
- d) die ebenfalls gegen die Parität verstößende Bestimmung, daß die Erlaubniß zur Taufe des Kindes eines katholischen Vaters und einer protestantischen Mutter in der protestantischen Kirche von dem Superintendenten, dagegen, wenn das Kind eines protestantischen Vaters und einer katholischen Mutter in der katholischen Kirche getauft werden soll, von dem Landrath (und nicht wie es recht und billig wäre, von dem Dekan), zu ertheilen sei; u. s. w.

Aus allem diesem ergibt sich aber, daß die katholische Kirche im Großherzogthum, die vor der preussischen Okkupation die herrschende des Landes war, in Folge dieser Okkupation aber mit der protestantischen gleich berechtigt erklärt worden ist, dieser gleichen Rechte sich bisher keineswegs zu erfreuen gehabt hat, vielmehr vielfach zurückgesetzt, in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt, in den Zustand gänzlicher Abhängigkeit von der Staatsbehörde gebracht, und zu einer wahren *ecclesia pressa* geworden ist.



